

freigegeben ist, auch dann nicht, wenn die Nachweise der Berliner oder Münchener Zensurfreigabe erbracht werden. Er machte Bedenken gegen die gesetzliche Gültigkeit dieser Verordnung geltend und führte weiter aus, daß ihn in dem speziellen Falle kein Verschulden treffe, denn er habe den Film zur Zensur angemeldet. Die von der Polizei abgesandte Kommission, die zum Teil aus Volksschullehrern bestehe, sei auch in seinem Theater zur Zensur erschienen, aber wieder fortgegangen, weil den Herren der Raum zu kalt gewesen sei. Er habe sich somit der Zensur nicht entziehen wollen. Im Interesse der Vermeidung eines geschäftlichen Schadens habe er aber mit der Aufführung nicht warten können, bis es den Herren eingefallen sei, wiederzukommen. Die Strafkammer zu Essen a. d. Ruhr verurteilte aber den Besitzer zu einer Geldstrafe und erkannte in der Urteilsbegründung ausdrücklich an, daß 1. die Zensurverordnung zu Recht bestehe, 2. die Tatsache, daß eine Vorführung eines von der Kommission nicht geprüften und nicht abgenommenen Films somit eine strafbare Handlung sei. Die Weigerung der Kommission, die Prüfung am fraglichen Tage vorzunehmen, ändere an dieser Tatsache nichts. Hiergegen hätte der Angeklagte höchstens eine Beschwerde einreichen und eventuell Schadenersatz verlangen können; dies zu prüfen, sei dann Sache der der Kommission vorgesetzten Behörde. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Revision ein und machte geltend: Die Zensurverordnung verletze die Gewerbefreiheit, wenn die Prüfung nicht schnell genug erfolgen könne. Auch sei es in Frage zu stellen, ob die Ausübung der Zensur durch Elementarlehrer eine gesetzmäßige sei, da diese ja nicht zum Polizeikörper gehörten und nicht unter dem Minister des Innern, dem die Überwachung des

Sicherheitsdienstes obliege, sondern unter dem Kultusminister ständen. Die Verwendung von Volksschullehrern zu einer polizeilichen Tätigkeit sei vielmehr als ungesetzlich anzusehen. Auf alle Fälle aber müsse bei der ganzen Art des Filmmarktes die Filmzensur möglichst schnell ausgeführt werden.

Das Kammergericht als Berufungsinstanz aber verwarf die Revision des Angeklagten mit folgender Begründung: Für den Richter könne die Frage nur sein, ob die Verordnung gültig sei, und ob sie nicht befolgt sei. Zweifellos seien aber derartige Verordnungen gültig. Sie fänden ihre Stütze in § 10, Teil 2, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, wonach die Polizei die nötigen Verordnungen und Vorkehrungen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum Schutze des Publikums gegen Gefahren zu treffen habe. Ferner komme das Polizeiverwaltungsrecht in Frage. Von einem Widersprechen der Gewerbeordnung könne bei der Zensurverordnung überhaupt keine Rede sein. Mit der Beschwerde über die Art und Weise der Ausführung der Verordnung bzw. der Zensur könne der Angeklagte sich aber nur an die der Polizeiverwaltung vorgesetzte Verwaltungsbehörde wenden. Auch liege es in der Natur der zu treffenden Vorkehrungen, daß die Polizeiverwaltung die Kommission aus geeigneten Kräften zusammensetze, dies begründe das Polizeiverwaltungsrecht, und seien daher zu Recht gemäß der Verordnung des Herrn Ministers des Innern geeignete Privatpersonen als Organe der Kinozensur herangezogen worden. Da er somit eine gültige Verordnung übertreten habe, sei der Angeklagte auch von der ersten Instanz zu Recht verurteilt.

Brepohl, Wiesbaden.

Notizen

Bamberg. Die Auswüchse in der Reklame der Lichtbildtheater hat dem Bamberger Stadtmagistrat Anlaß gegeben, gegen die marktschreierische Art der Plakate vorzugehen. Er hat beschlossen, daß für die Zukunft nur Plakate erlaubt sind, die ungefähr 1 m Höhe und 80 cm Breite aufweisen; Farben sind nur gestattet, wenn sie flächig aufgetragen und dezent zusammengestellt sind. Marktschreierische Erzeugnisse sind verboten. Die Zeichnung muß richtig sein und jeden Anklang an das Ordinaire und Sinnliche vermeiden. Breite Linienführung ist verlangt. Sollte in Zukunft diesen Vorschriften nicht entsprochen werden, so müßten farbige Plakate und unter Umständen auch Aufdruck auf farbigem Papier ganz verboten werden.

Düsseldorf. In Düsseldorf führte man vor einigen Tagen wohl 4000—5000 Schulkinder zu einem Lichtbildervortrag über die große Zeit von 1813. Die

Veranstaltung ging vom Deutschen Patriotenbund aus, und der Reinertrag war für das Völkerschlachtdenkmal bestimmt. Gewiß ist das löblich und jeder Unterstützung wert, aber wir möchten hier auch dem Gedanken Ausdruck geben, daß das, was dem einen recht ist, auch für den andern gelten soll. Das Haupthindernis für die praktische Kinoreform ist die Abneigung der Schulen, in bestehenden Theatern während der Schulzeit Vorführungen zu unterstützen. Dabei können heute ja die Programme so einwandfrei gestaltet werden, daß jeder Film den augenblicklichen Lehrgegenstand in den verschiedenen Fächern unterstützt und ergänzt. Wer daran zweifelt, sehe sich nur den Katalog: „Belehrende Filme“ der Lichtbilderei in M. Gladbach an, der gern gratis versandt wird. Wenn also für den Patriotenbund schon der Unterricht ausgesetzt werden kann, dann sollte im Interesse der Kinder und für die Vertiefung und Belebung des Unterrichts auch für den wissenschaftlichen K'no allmonatlich eine Stunde frei sein.

Nachdruck der mit Namen und Zeichen versehenen Abhandlungen und Notizen ist nur mit Erlaubnis der Redaktion gestattet. — Redaktion: Dr. Lorenz Pieper, M. Gladbach, Waldhauener Straße 100. Gedruckt in der Druckerei des Volksvereins-Verlags GmbH., M. Gladbach.